

Wärmeverbund Witterswil

Sanierung

Gemeindeversammlung, 9. Dezember 2025

- I. Darstellung der Sachlage
- II. Erwägungen des Gemeinderats
- III. Sanierungsvorschlag
- IV. Formelle Umsetzung, Teilrevision Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –Gebühren
- V. Antrag

I. Sachlage

- Ausgangspunkt
 - Vorhandene Holzschnitzelheizung Schule / MZH / Werkhof (seit 2014)
 - Sanierung Benken- / Bahnhofstrasse (Strasse, Werkleitungen)
- Projekt
 - Erweiterung Heizzentrale (zweiter Kessel)
 - Erstellung Stammleitung Benken- / Bahnhofstrasse
 - Machbarkeitsstudie Gunep 2016
- Beschlüsse
 - GV 8. Dezember 2016 - Grundsatzentscheid für Wärmeverbund, der selbsttragend sein muss
 - ao. GV 9. Oktober 2017 – Einführung Spezialfinanzierung Wärmeverbund, Kreditbeschluss Erstinvestition (845'000 Fr.)
 - GV 14. Juni 2018 – Genehmigung Reglemente: Wärmeverbundreglement und Anpassung Gebührenreglement
 - GV 11. Dezember 2018 – Kreditbeschluss Investition 2. Phase (900'000 Fr.)
 - GV 10. Dezember 2020 – Kreditbeschluss Investition 3. Phase (630'000 Fr.)
 - GV 12. Dezember 2021 – Kreditbeschluss Erweiterung (55'000 Fr.)

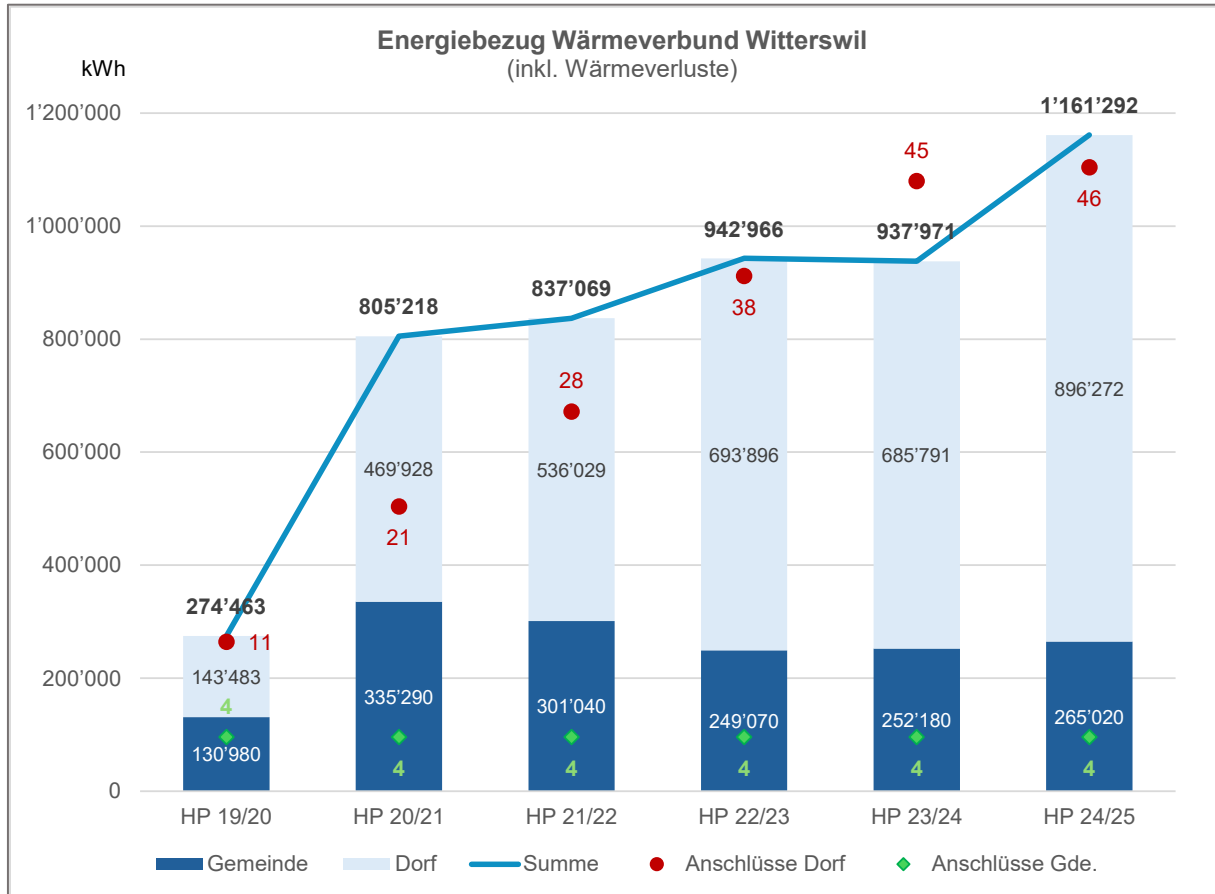
Ausgangslage

- HP 2024 / 2025 Aufbau des Wärmeverbunds im definierten Perimeter im Prinzip abgeschlossen
- Heute 46 private Anschlüsse (inkl. Dorfladen) plus 4 gemeindeeigene Gebäude, verkaufte Wärmemenge ca. 1 GWh p.a.
- Kosten Ende 2024 total rund 280 TCHF (davon 31,6 TCHF Zins [getrieben durch Bilanzfehlbetrag] sowie 17 TCHF Wertberichtigung auf Forderungen)

Problematik

- Rechnung der Spezialfinanzierung Wärmeverbund (SF Wärme) zeigt von Anfang an wie erwartet ein Defizit
- Gebührenerträge decken Betriebs- und Kapitalaufwände nicht
- Per 31.12.2024 kumuliertes Defizit bei 215 TCHF
- Mit höherer abgesetzter Wärmemenge in Heizperiode 24/25 (kälter, zusätzliche Anschlüsse aktiv), für Rechnung 2025 weniger starker Anstieg des Fehlbetrags zu erwarten
- Insgesamt: es besteht Sanierungsbedarf → Entsprechende Feststellungen der RPK zur Rechnung 2023 und 2024
- Bei Errichtung des Wärmeverbunds → mögliche künftige Gebührenanpassungen dargelegt, jedoch keine konkrete Regelung zum Abbau aufgelaufener Defizite der Anfangsjahre

Entwicklung Wärmeverbund

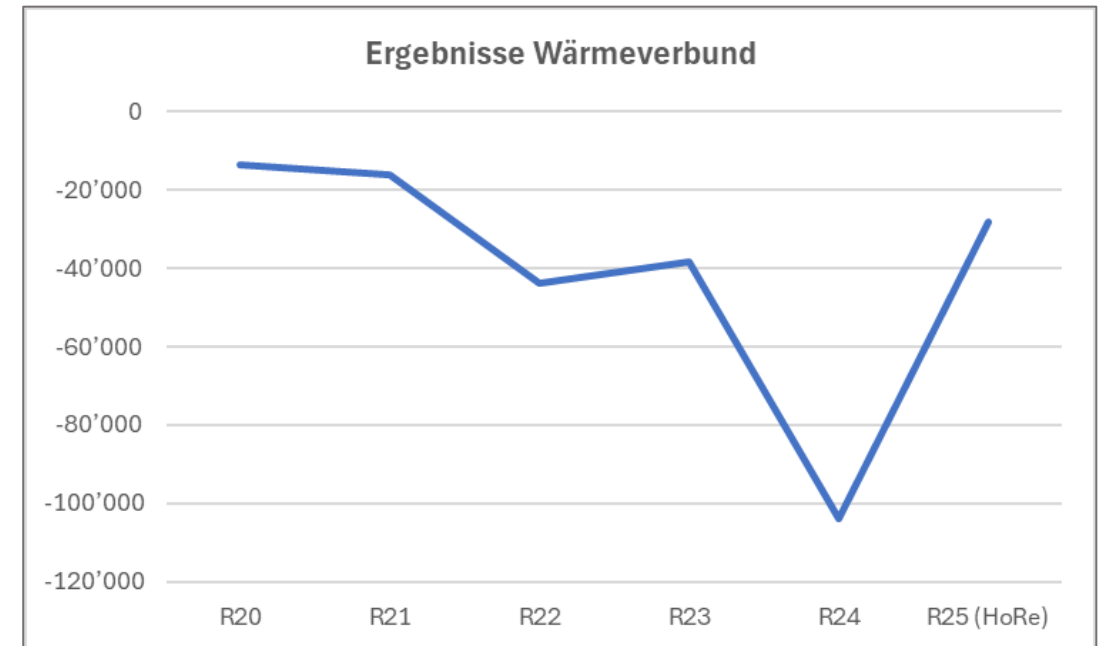


„Netz Gemeinde“

- Schulhaus / Kindergarten
- Mehrzweckhalle
- Werkhof / Feuerwehrmagazin

„Netz Dorf“

- 45 private Hauseigentümerschaften
- 1 Liegenschaft im Besitz Gemeinde (Dorfladen)



R24: weniger Wärmeverkauf, Bildung Delkredere

Rechnungsergebnisse SF Wärme

Erfolgsrechnung

Auszug Rechnungsdokumente

Wärmeverbund		HoRe 2025	Budget 2025	Jahresrechnung 2024	Jahresrechnung 2023	Jahresrechnung 2022	Jahresrechnung 2021
30	Personalaufwand			25'428.70	27'807.40	14'977.25	3'113.75
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			143'904.14	94'883.71	84'458.18	81'004.11
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			62'648.80	62'373.60	60'575.35	46'791.85
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen					-	-
36	Transferaufwand					-	-
39	Interne Verrechnungen			47'467.60	30'394.85	32'393.82	30'111.45
	Total Betrieblicher Aufwand			279'449.24	215'459.56	192'404.60	161'021.16
40	Fiskalertrag			-	-	-	-
41	Regalien und Konzessionen			-	-	-	-
42	Entgelte			161'103.20	164'403.80	137'988.25	139'588.95
43	Verschiedene Erträge			-	-	-	-
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen					-	-
46	Transferertrag			14'500.00	12'700.00	-	-
49	Interne Verrechnungen			-	-	10'900.00	5'300.00
	Total Betrieblicher Ertrag			175'603.20	177'103.80	148'888.25	144'888.95
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-28'083.00	0.00	-103'846.04	-38'355.76	-43'516.35	-16'132.21
34	Finanzaufwand			-	-	-	-
44	Finanzertrag			-	-	-	-
	Ergebnis aus Finanzierung			-	-	-	-
	Operatives Ergebnis			-103'846.04	-38'355.76	-43'516.35	-16'132.21
38	Ausserordentlicher Aufwand			-	-	-	-
48	Ausserordentlicher Ertrag			-	-	-	-
	Ausserordentliches Ergebnis			-	-	-	-
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-28'083.00	0.00	-103'846.04	-38'355.76	-43'516.35	-16'132.21

Gültige Reglemente (genehmigt GV Juni 2018, RRB 18. September 2018)

Eigenwirtschaftlichkeit nach 5 Jahren

Basis §136 Abs. 2 Gemeindegesetz

«Abtragung des Bilanzfehlbetrages ist spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der erstmaligen Entstehung vorzunehmen»



§ 36 Eigenwirtschaftlichkeit

WÄRMEVERBUNDSREGLEMENT

Bau, Betrieb und Unterhalt des Wärmeverbundes müssen ab dem fünften Jahr selbsttragend und verursachergerecht sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung gedeckt werden.

REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN

Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben



§ 17 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Nach den Regeln der Kantonalen Spezialfinanzierungen müssen die Einnahmen und Ausgaben des Wärmeverbundes ausgeglichen werden.
- 3 Für zusätzliche Wärmemesser legt die Werkkommission die Gebühr fest.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wärmeverbrauchs in kWh/Jahr erhoben.

Kostendeckende und verursachergerechte Gebühren

Basis §136 Abs. 1 und § 151 Gemeindegesetz

«Grundsätze der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern»



§ 6 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasser-/Abwasseranlagen und des Wärmeverbundes, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Wasser-, Abwasserbeseitigung und des Wärmeverbundes sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP und des GWP, den Verursachern überbunden werden.
- 5 Für die Benutzung der gemeindeeigenen Wärmeerzeugungsanlagen und Gebäude werden der Spezialfinanzierung jährlich Fr. 20'000 zu Gunsten der Gemeinde belastet. In diesem Betrag sind Betreuung, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der bestehenden und neuen Wärmeerzeugung eingerechnet.

Anlagenteil	Technisch / betrieblich	Buchhalterisch (Anlagerechnung Spezialfinanzierung)
„Alte“ Heizung Schule (Kessel, Boiler etc.) + Räume [seit 2014] (GV vom 12. Dezember 2013)	Ja	Nein wurde per 1.1.2016 in spezielle Anlageposition überführt und wird dort bis 2025 zulasten allg. Haushalt abgeschrieben
Zweiter Heizkessel (+ Boiler, Abgasanlage)	Ja	Ja
Versorgungsleitungen (Benken- / Bahnhofstr.; In den Reben)	Ja	Ja
Hausanschlussleitungen	Ja	Ja
Wärmezähler	Ja	Ja

Aufnahme in die Rechnung zu den effektiven Beschaffungskosten, dann lineare Abschreibung

- Abschreibungsdauern und Zuweisung von kalkulatorischen Zinsen strikt gemäss kantonalen Rechnungslegungsvorschriften
- Basis Handbuchordner (HBO) HRM2 Kanton Solothurn (Kapitel 5.4; Kapitel 7.13: Zuweisungstabelle zur Bestimmung der Anlagekategorie)
- Sätze

	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz (p.a.)
Leitungsnetz	50 Jahre	2 %
Hochbauten	33 Jahre	3,03 %
Heizung (Kessel)	25 Jahre (verkürzte Nutzungsdauer mit Verfügung vom Amt für Gemeinden vom 13.10.2022)	4 %
Investitionsbeiträge / Subventionen (im Voraus angerechnete Beiträge Stiftung KLiK)	10 Jahre	10 %

	Nominal	<i>abgerechnet</i>	Effektiv (ohne MWST)
Kredite Phase 1 + 2			
- GV 19.10.2017 - GV 11.12.2018	Fr. 845'000 Fr. 900'000	<i>ja</i> <i>ja</i>	Fr. 1'663'338
Kredite Phase 3			
GV 10.12.2020	Fr. 630'000	<i>offen</i>	Fr. 483'118 (per 31.12.2024)
Kredit Erweiterung			
GV 12.12.2021	Fr. 55'000	<i>offen</i>	Fr. 34'978 (per 31.12.2024)

Fällig bei jedem Neuanschluss, mindern das Investitionsvolumen und reduzieren die erforderlichen Abschreibungen

Erstausbauphase: Minderung der Anschlussgebühr durch Anrechnung der erwarteten Beiträge der Stiftung KliK

Gemeindeeigene Anschlüsse (Schule, MZH, Werkhof / Feuerwehrmagazin)

- Keine Anschlussgebühren verrechnet
- Grund: Heizanlage der gemeindeeigenen Verbraucher inkl. Leitungen bestand vor Gründung des Wärmeverbunds (seit 2014) finanziert aus allg. Steuerhaushalt; es waren keine neuen Investitionen mehr für den Anschluss notwendig

II. Erwägungen Gemeinderat

Spezialfinanzierung enthält

- alle für Wärmeerzeugung und -verteilung anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten
- alle Kapitalkosten für Investitionen ab 2018
(frühere Investitionen in Heizgebäude und ersten Kessel sind in allg. Rechnung; keine doppelte Abschreibung)

Prüfbericht des AGEM (Amt für Gemeinden) vom 7. September 2022 zur Rechnung 202

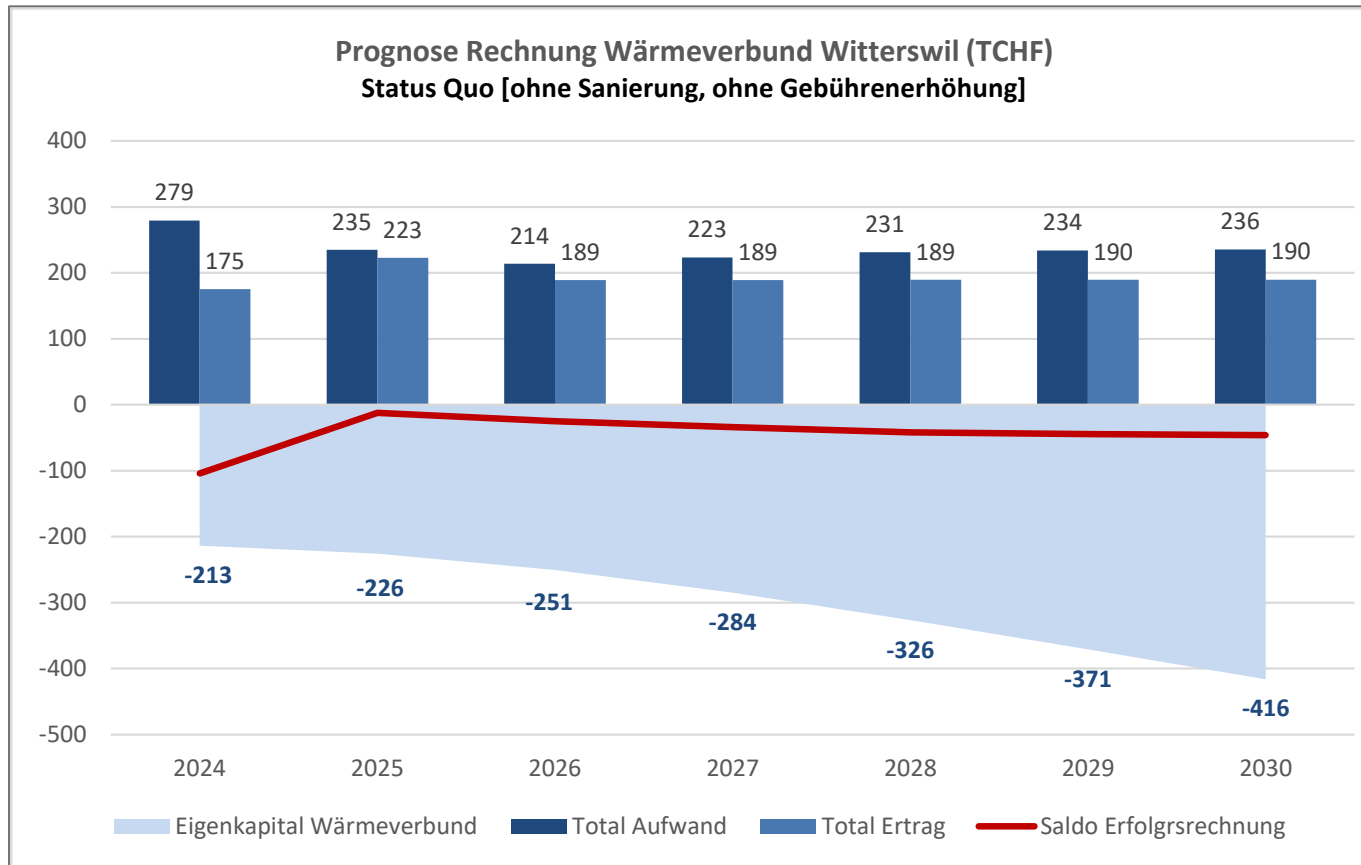
- explizite Vorgabe zur Führung einer gesamthaften Spezialfinanzierung
- interne Rückbelastungen zur Verbuchung von Abschreibungen in allgemeine Rechnung nicht zulässig

Alle Kosten der SF werden allen angeschlossenen Verbrauchern verursachergerecht verrechnet (mittels Grund- und Verbrauchsgebühr)

- keine Unterscheidung zwischen gemeindeeigenen Verbrauchern (Netz „Gemeinde“) und privaten Verbrauchern (Netz „Dorf“)
- alle Anschlüsse haben eigene Wärmezähler
- alle Verbraucher entrichten gleiche Verbrauchs- und Grundgebühren
- Einnahmen Spezialfinanzierung widerspiegeln die Gesamtheit des Verbrauchs im Wärmeverbund

§ 6 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	5	Für die Benutzung der gemeindeeigenen Wärmeerzeugungsanlagen und Gebäude werden der Spezialfinanzierung jährlich Fr. 20'000 zu Gunsten der Gemeinde belastet. In diesem Betrag sind Betreuung, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der bestehenden und neuen Wärmeerzeugung eingerechnet.
---	----------	---

- Bestimmung bzgl. zu belastenden Mietkosten nicht abschliessend nachvollziehbar
- Im Kontext der Entstehung des Wärmeverbunds und der Zuordnung von Investitionen / Anlagen Miete der Anlagen ausserhalb des Wärmeverbunds
- Miete wäre in der Rechnung der Spezialfinanzierung als zusätzliche Aufwendung zu führen → Folge: Fehlbetrag wäre höher
- Summe von Fr. 20'000 für Betreuung, Unterhalt, Reparatur und Ersatz am effektiven Aufwand unrealistisch. Kapitalkosten sind nicht angesprochen → es können nicht alle Anlagen der Wärmeversorgung gemeint sein
- Widerspruch zwischen §6 Abs. 1 und §6 Abs. 5 → Vorgabe der Verursachergerechtigkeit resp. Prinzip der Vorteilsabgeltung wird verletzt
- Ableitung, dass dem Wärmeverbund jährlich höchstens 20'000 Fr. für die Nutzung der Heizanlagen verrechnet werden dürfen, fraglich



→ Fortlaufend negative Rechnung

→ Zunahme Bilanzdefizit

Annahme: Stabiler Wärmebezug Niveau 2025
(Heizperiode 24/25)

- Differenz zwischen heutiger Rechnung und ursprünglicher Planung bzgl. Kosten und Wärmepreis
 - langsamere Zunahme des Wärmeabsatzes
 - Unterschätzung des effektiven Betriebs- und Unterhaltsaufwands
 - Unterschätzung Kapitalaufwand (Verzinsung Fehlbetrag)
- Notwendigkeit, Ungleichgewicht in der SF Wärme zu beheben, Risiko für Gemeindesteuerhaushalt reduzieren, reglementarische Korrektheit
- Sanierung
 - Abbau Fehlbetrag sukzessive über die nächsten 3 Jahre
 - Folge: Gebührenerhöhung
 - Zumutung für Kunden → negative Signale und enttäuschte Erwartungen
 - Zur Entlastung Kundinnen und Kunden → Sanierungsbeitrag aus allg. Haushalt Gemeinde (möglich, weil Wärmeverbund freiwillige Spezialfinanzierung ist), anerkennt Problematik von §6 Abs. 5 Gebührenreglement
- Abstimmung mit Gemeindeaufsicht (Amt für Gemeinden Kt. SO, AGEM)

III. Sanierungsvorschlag

Basis: Rechnung SF Wärme 2024 / Budget 2025

ab 2026: Reduktion Personalaufwand (Anpassung Pikettdienst) + Reduktion Sachaufwand (Honorare, Geräte) → 15 TCHF

Zwei Elemente

Wesentlich: Annahme zur
Planmenge Wärmeverkauf

➔ Gebührenerhöhung per 1.1.2026

	bisher	neu	Delta	
Grundgebühr (Fr. / kW p.a.)	62,5	90	27,5	44%
Verbrauchsgebühr (Rp./kWh)	13,5	18,5	5	37%
Abtragung Bilanzverlust in SF Wärme über 3 Jahre (Fr., Planwert p.a.)		40'000		

➔ Sanierung (zulasten Rechnung 2025)

einmaliger Sanierungsbeitrag Gemeinde (Fr.)	130'000
---	---------

Weitere Annahmen für Prognoserechnung

Planmenge Wärmeverkauf kWh p.a.	1'000'000
Investitionen (Fr., in der Periode)	150'000

Gesamtergebnis

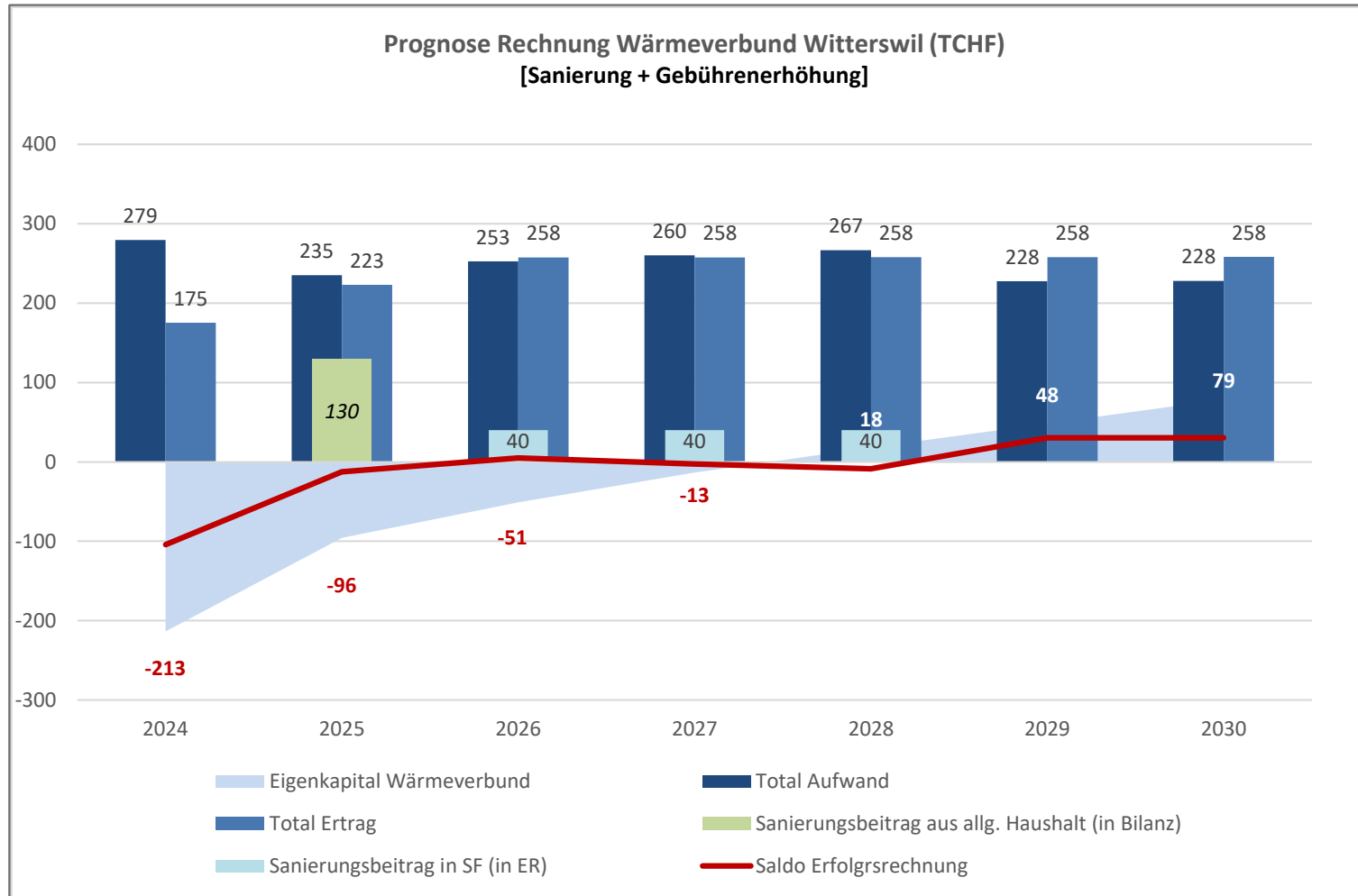
in TCHF							
	Rechnung	HoRe	Prognose				
Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Total Aufwand	279	235	253	260	267	228	228
Total Ertrag	175	223	258	258	258	258	258
Aufwandüberschuss	104	12	0	3	9	0	0
Ertragsüberschuss	0	0	5	0	0	30	30
Saldo Erfolgsrechnung	-104	-12	5	-3	-9	30	30
Eigenkapital Wärmeverbund	-213	-96	-51	-13	18	48	79

Mit einmaligem Sanierungsbeitrag Gemeinde und Gebührenerhöhung

→ Rechnungsausgleich ab 2026, ab 2029 positives Ergebnis

→ Abtragung Bilanzdefizit innert 3 Jahren [negatives EK SF behoben per Ende 28]

Simulation SF Wärme – Erfolgsrechnung nach Sanierung



→ **Positive Rechnung und Aufbau von Eigenkapital = investive MasPuffer für künftige snahmen**

Annahme: Stabiler Wärmebezug auf Niveau 2025 (Heizperiode 24/25)

Simulation SF Wärme – Planbilanz nach Sanierung

Spezialfinanzierung Wärmeverbund								
Alle Beträge in Tausend CHF								
Bilanz per 31. 12.		Rechnung	Budget		Prognose			
		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 Bemerkungen
Aktiven		1'521	1'444	1'384	1'421	1'406	1'341	1'277
14	Verwaltungsvermögen	1'521	1'444	1'384	1'421	1'406	1'341	1'277
	Guthaben gegenüber ER Allgemein	0	0	0	0	0	0	0
Passiven		1'521	1'574	1'424	1'461	1'446	1'341	1'277
20	Schuld gegenüber ER Allgemein	1'735	1'540	1'435	1'434	1'388	1'293	1'198
	Abtragung Bilanzverlust (3899)		130	40	40	40	0	0
29	Eigenkapital Wärmeverbund	-213	-96	-51	-13	18	48	79

im 2025: einmaliger Zuschuss
ab 2026: Abtragung Bilanzfehlbetr.

Jahreskosten für typische Bezüger (Kat. 1 / 2) neu = 2'700 bis 3'800 Fr. (Erhöhung ca. 700 bis 1'000 Franken p.a.)

bemessen am Verbrauch HP 24/25

Verbrauchsgebühr

Bisher: 13,5 Rp. / kWh

NEU: 18,5 Rp. / kWh

Erhöhung um 37%

Anschluss-Kategorie	Max. Leistung	Wärmekosten (Mittelwert HP 24/25) Bisher	Erhöhung	Wärmekosten (Mittelwert HP 24/25) neu	Anzahl Anschlüsse (Ende HP 24/25)
Nr.	kW	CHF pro Jahr	CHF pro Jahr	CHF pro Jahr	
1	0 - 8	1'484	550	2'034	23
2	9 - 12	2'023	750	2'773	10
3	13 - 17	3'666	1'358	5'024	9
4	18 - 23	5'840	2'164	8'004	2*
5	24 - 30	6'798	2'517	9'315	3
6	31 - 40	9'160	3'390	12'550	1*
7 + 8	41 - 50 / 51 - 60	11'600	4'300	15'900	2*

*: inkl. Werkhof / Feuerwehrmagazin, Schulhaus, MZH

Erhöhung um 44% für alle Kategorien, Degression wie bisher

Grundgebühr

Anschluss-Kategorie	Max. Leistung	Grundgebühr bisher	Erhöhung	Grundgebühr neu	Anzahl Anschlüsse (Ende HP 24/25)
Nr.	kW	CHF pro Jahr	CHF pro Jahr	CHF pro Jahr	
1	0 - 8	500	220	720	23
2	9 - 12	720	317	1'037	10
3	13 - 17	978	430	1'408	9
4	18 - 23	1'265	557	1'822	2*
5	24 - 30	1'575	693	2'268	3
6	31 - 40	2'000	880	2'880	1*
7	41 - 50	2'500	1100	3'600	1*
8	51 - 60	2'700	1188	3'888	1
9	61 - 70	2'975	1309	4'284	0
10	71 - 80	3'200	1408	4'608	0
11	81 - 90	3'500	1540	5'040	0
12	91 - 130	4'315	1899	6'214	0
13	131 - 200	6'000	2640	8'640	0
14	201 - 350	9'625	4235	13'860	0
15	351 - 500	14'375	6325	20'700	0

*: inkl. Werkhof / Feuerwehrmagazin, Schulhaus, MZH

IV. Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren Teilrevision - Wärmeverbund

- §6
 - Absätze 2 und 3: Redaktionelle und begriffliche Präzisierungen
 - Absatz 5: Streichung → diese Bestimmung stimmt mit der betriebswirtschaftlichen und rechnungslegungs-technischen Sachlage nicht überein
- §7
 - Absatz 1: Redaktionelle Korrektur
- §15
 - Begriffspräzisierung in Satz 1. Streichung letzter Satz, weil doppelt zu § 16 Abs. 1
- §16
 - Absatz 1: Begriffspräzisierung
 - Absatz 2: Redaktionelle Klärung und Vervollständigung
 - Absatz 3: Begriffliche Präzisierung, Klarstellung, dass sich Anschlussgebühren auf die installierte Leistung beziehen
- §17
 - Absatz 1: Korrektur zur Abbildung der betriebswirtschaftlich richtigen Grössen
 - Absatz 3: Begriffliche Richtigstellung
- §18
 - Neuer Absatz 1bis zur Klarstellung der Fälligkeit von Anschlussgebühren entsprechend der Praxis
 - Absatz 3: Ergänzung zur Präzisierung
 - Absatz 4: redaktionelle Korrektur
- Anhang 1, Ziffer III
 - §5 Anpassung Tabelle Grundgebühren
 - §6 Anpassung neuer Wärmepreis



V. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zur Sanierung der Spezialfinanzierung Wärmeverbund in Form der gleichzeitigen Genehmigung:

- **der Belastung der Rechnung der Spezialfinanzierung Wärmeverbund in den Jahren 2026, 2027 und 2028 mit einem Sonderbeitrag in Höhe von CHF 40'000**
- **eines einmaligen Beitrags aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde zugunsten der Spezialfinanzierung Wärmeverbund in Höhe von CHF 130'000, zu belasten der Rechnung des Jahres 2025**
- **der Änderung von Anhang 1, Ziffer III zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren mit einer Erhöhung der Grundgebühren von 44% für alle Anschlusskategorien sowie einer Erhöhung der Verbrauchsgebühr um 5 Rp. pro kWh auf 18,5 Rp. pro kWh**
- **der vorgelegten Änderung des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren.**

Anhang zu Ziffer IV. Synopse Anpassungen Gebührenreglement

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
III. FINANZIERUNG DER ABWASSER-/WASSERANLAGEN UND DES WÄRMEVERBUNDES						
§ 6	Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasser-/Abwasseranlagen und des Wärmeverbundes, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Wasser-, Abwasserbeseitigung und des Wärmeverbundes sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP und des GWP, den Verursachern überbunden werden.	§ 6	Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasser- und Abwasseranlagen und sowie der Anlagen des Wärmeverbundes, die öffentlichen Zwecken dienen, einschliesslich inkl. die der Kosten für die Verwaltung der Wasser- und Abwasserbeseitigung (inkl. Erstellung und Nachführung des GEP und des GWP) sowie und des Wärmeverbundes sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP und des GWP , den Verursachern überbunden werden.	Redaktionelle Präzisierung ¶ xx
xx	xx	2 Die Gemeinde eröffnet ein Spezialfinanzierungskonto, dessen Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasser- und Wasseranlagen und des Wärmeverbunds steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.	xx	xx	2 Die Gemeinde eröffnet ein Spezialfinanzierungskonto, dessen Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasser- und Wasseranlagen und des Wärmeverbunds steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.	Korrektur, da Regel nicht für Wärmeverbund gilt.
xx	xx	4 Für die Benutzung der gemeindeeigenen Wärmeerzeugungsanlagen und Gebäude werden der Spezialfinanzierung jährlich Fr. 20'000 zu Gunsten der Gemeinde belastet. In diesem Betrag sind Betreuung, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der bestehenden und neuen Wärmeerzeugung eingerechnet.	xx	xx	3 Für die Benutzung der gemeindeeigenen Wärmeerzeugungsanlagen und Gebäude werden der Spezialfinanzierung jährlich Fr. 20'000 zu Gunsten der Gemeinde belastet. In diesem Betrag sind Betreuung, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der bestehenden und neuen Wärmeerzeugung eingerechnet.	Streichung, da diese Bestimmung mit der betriebswirtschaftlichen und rechnungslegungs-technischen Sachlage nicht übereinstimmt.

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
III. FINANZIERUNG DER ABWASSER- / WASSERANLAGEN UND DES WÄRMEVERBUNDES						
§ 7	Rechnungsführung	¹ Die Gemeinde hat die Abwasser-, Wasserrechnung und den Wärmeverbund nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser und Wasser des Departements des Innern zu führen. ² Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.	§ 7	Rechnungsführung	¹ Die Gemeinde hat die Abwasser- und -Wasserrechnung und den Wärmeverbund nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser und Wasser des Departements des Innern zu führen. ² ...	Wärmeverbund ist in Abs. 1 falsch erwähnt ¶ ¶ Abs. 2 unverändert

Anpassung §15

Geltende Fassung „GV-2018“			Revision 2025			Bemerkungen
VI. ANLAGEN DES WÄRMEVERBUNDES						
§ 15	Beiträge für Neuerschliessungen	1 Die Kosten der Hausanschluss-Wärmeleitung inkl. Grab- und Erdarbeiten während der Bauphase der Versorgungs-/Hauptleitung gehen zulasten des Wärmelieferanten. Die Grab- und Erdarbeiten für den Bau der Hauszuleitungen für spätere Anschlüsse finanziert der Wärmebezüger ab seiner Grundstücksgrenze bis zum Hauseintritt. Das Verlegen der Wärmeleitung ist durch die Anschlussgebühren finanziert.	§ 15	Beiträge für Neuerschliessungen	1 Die Kosten der Hausanschluss-Wärmeleitung inkl. Grab- und Erdarbeiten während der Bauphase der Versorgungs-/Hauptleitung gehen zulasten des Wärmelieferanten <u>Wärmeverbunds</u> . Die Grab- und Erdarbeiten für den späteren <u>späteren</u> Bau der Hauszuleitungen für spätere von <u>der Hauszuleitungen für spätere von</u> Haus <u>Anschlüssen oder von Änderungen bestehender Hausanschlüsse</u> finanziert der Wärmebezüger ab seiner Grundstücksgrenze bis zum Hauseintritt. Das Verlegen der Wärmeleitung ist durch die Anschlussgebühren finanziert.	1. Begriffspräzisierung in Satz 1. 2. Streichung, weil doppelt zu § 16 Abs. 1 nachfolgend

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
VI. ANLAGEN DES WÄRMEVERBUNDES						
§ 16	Anschlussgebühren	1 Die Finanzadministration des Wärmeverbunds wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde sichergestellt.	§ 16	Anschlussgebühren	1 Zur Deckung der für die Wärmeversorgung getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung <u>durch den Wärmeverbund</u> eine Anschlussgebühr zu bezahlen.	Begriffspräzisierung
		2			2 Die Anschlussgebühr <u>für Wärmeversorgungsanlagen</u> wird <u>unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel</u> aufgrund der installierten Leistung <u>in kW</u> des <u>Anschlusses des</u> Wärmebezügers erhoben.	Redaktionelle Klärung und Vervollständigung
		3			3 Bei einer Erhöhung der <u>installierten</u> Leistung <u>infolge von Neu- oder Umbauten</u> ist eine <u>Gebühren</u> Nachzahlung zu leisten, die der neuen Anschlussleistung entspricht. Ist die neue Anschlussleistung des Wärmebezügers tiefer <u>wie als</u> die bisherige, erfolgt keine Rückzahlung <u>und keine Neueinstufung des Anschlusses</u> .	Präzisierung der Bestimmung
		3 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wärmeverbrauchs in kWh/Jahr erhoben.			4	Unverändert

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
§ 17	Benützungsgebühren	¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.	§ 17	Benützungsgebühren	¹ Zur Deckung der Kapital- und Betriebskosten <u>allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen</u> sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.	Korrektur zur Abbildung der betriebswirtschaftlich richtigen Grössen
xx	xx	² Nach den Regeln der Kantonalen Spezialfinanzierungen müssen die Einnahmen und Ausgaben des Wärmeverbundes ausgeglichen werden.	xx	xx	² ...	Unverändert
xx	xx	³ Für zusätzliche Wärmemesser legt die Werkkommission die Gebühr fest.	xx	xx	³ Für zusätzliche Wärmemesser legt die Werkkommission <u>Wärmeverbundkommission</u> die Gebühr fest.	Bezeichnung der richtigen Kommission
xx	xx	⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wärmeverbrauchs in kWh/Jahr erhoben.	xx	xx	⁴ ...	Unverändert

Geltende Fassung, GV-2018			Revision 2025			Bemerkungen
VII. GEBÜHRENEINZUG						
§ 18	Fälligkeit	1 Die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser werden mit der Montage des Wassermessers fällig.	§ 18	Fälligkeit	1	Unverändert
xx	xx	xx	xx	xx	1bis. Die Gebühren für den Anschluss an den Wärmeverbund werden mit der Inbetriebnahme des Wärmezählers, spätestens aber innert drei Jahren nach der Montage des Zählers fällig.	Neuer Absatz 2 zur Klarstellung entsprechend der Praxis
xx	xx	2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr für Wasser und Abwasser ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses.	xx	xx	2	Neue Absatznummer, sonst unverändert
xx	xx	3 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr an den Wärmeverbund ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Verlegens der Wärmeleitung an das Gebäude.	xx	xx	3 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr an den Wärmeverbund ist der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft zum Zeitpunkt des Verlegens der Wärmeleitung an das Gebäude.	Neue Absatznummer Ergänzung zur Präzisierung
xx	xx	4 Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen (vgl. § 28 und 30 GBV).	xx	xx	4 Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen (vgl. § 28 und 30 GBV).	Neue Absatznummer Richtigstellung des Verweises

Anpassung Anhang: §5 und §6

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
III. ANLAGEN DES WÄRMEVERBUNDES						
§ 5	Anschluss- und Grundgebühren-Wärmeverbund	Gemäss nachstehender Tabelle	§ 5	Anschluss- und Grundgebühren-Wärmeverbund	Gemäss nachstehender Tabelle	Neue Grundgebühren Anschlussgebühr unverändert
§ 6	Verbrauchsgebühr-Wärmeverbund	¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.135 pro kWh-Wärmeverbrauch.	§ 6	Verbrauchsgebühr-Wärmeverbund	¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.435-185 pro kWh-Wärmeverbrauch.	Neuer Tarif

Anpassung Anhang, §5 und §6

Tabelle zu § 5

¶

Anschluss- Kategorie	Max.-Leistung	Anschlussgebühr	Grundgebühr
Nr.	kW	einmalig	
		CHF 1)	CHF 1)
1	0-8	10'000	<u>720'500</u>
2	9-12	13'000	<u>1'037'200</u>
3	13-17	16'000	<u>1'408'978</u>
4	18-23	19'000	<u>1'822'1'265</u>
5	24-30	22'000	<u>2'268'1'575</u>
6	31-40	25'000	<u>2'880'2'000</u>
7	41-50	28'000	<u>3'600'2'500</u>
8	51-60	31'000	<u>3'888'2'700</u>
9	61-70	34'000	<u>4'284'2'975</u>
10	71-80	37'000	<u>4'608'3'200</u>
11	81-90	40'000	<u>5'040'3'500</u>
12	91-130	55'000	<u>6'214'4'315</u>
13	131-200	78'500	<u>8'640'6'000</u>
14	201-350	125'000	<u>13'860'9'625</u>
15	351-500	165'000	<u>20'700'14'375</u>